



Landratsamt
Bayreuth



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth
stadt@pegnitz.de

Stadt Pegnitz
Hauptstr. 37
91257 Pegnitz

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail:

Datum

18.01.2023

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes "Bronn/Ziegelhütte" und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
Grundstück: Pegnitz, Bronn
Gemarkung: Bronn
Flurstück(e): 547, 557, 556 u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Bayreuth nimmt im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur **Aufstellung des Bebauungsplanes „Bronn/Ziegelhütte“** (Stand: 20.10.2022) sowie zur **17. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Stand: 20.10.2022) wie folgt Stellung:

III. **Wasserrecht**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem Karstgebiet.

Grundsätzlich gilt:

- Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TREN OG) müssen beachtet werden.

- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. **Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben.** Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wieder herzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof unbedingt am Verfahren zu beteiligen.

Im Folgenden die Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Schmutzwasser

Aufgrund der zusätzlichen Garagen ist nicht davon auszugehen, dass zusätzliches Schmutzwasser anfällt, das beseitigt werden muss.

Niederschlagswasser

Rein vorsichtshalber wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden könnte.

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie

- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.